jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/1/28 5Ob315/69, 6Ob152/74, 4Ob501/92, 4Ob227/01p, 2Ob39/03d, 7Ob236/04p, 8Ob119/04i, 1Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.01.1970

Norm

ABGB §547
ABGB §775
ABGB §810
AußStrG §145 A
AußStrG 2005 §173 Abs1

Rechtssatz

Zur Anfechtung des von einem handlungsunfähigen Erblasser abgeschlossenen Vertrages sind nach dessen Tod nur seine Verlassenschaft, vertreten durch einen Kurator, allenfalls bei Überlassung der Besorgung und Verwaltung des Nachlasses an die Erben gemäß § 145 AußStrG diese, keinesfalls aber einer von mehreren Miterben ohne ausdrückliche Zustimmung der übrigen legitimiert.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 315/69
  Entscheidungstext OGH 28.01.1970 5 Ob 315/69
  NZ 1971,45
- 6 Ob 152/74
  Entscheidungstext OGH 28.08.1974 6 Ob 152/74
  EvBl 1975/111 S 215
- 4 Ob 501/92
  Entscheidungstext OGH 28.01.1992 4 Ob 501/92
  nur: Zur Anfechtung des von einem handlungsunfähigen Erblasser abgeschlossenen Vertrages sind nach dessen Tod nur seine Verlassenschaft, vertreten durch einen Kurator, legitimiert. (T1)
- 4 Ob 227/01p
  Entscheidungstext OGH 17.12.2001 4 Ob 227/01p
  Vgl auch
- 2 Ob 39/03d
  Entscheidungstext OGH 05.08.2004 2 Ob 39/03d

Auch; Beisatz: Der Anspruch auf Anfechtung eines vom Erblasser geschlossenen Kaufvertrages ist ein vom Vermögen der Erben verschiedener Anspruch des ruhenden Nachlasses. Dasselbe muss auch gelten, wenn der Erblasser vor seinem Ableben einen formungültigen Vertrag abgeschlossen hat (§ 886 ABGB hier iVm § 1 Abs 1 lit e NZwG) oder wenn es um einen Anfechtungsanspruch wegen Verletzung über die Hälfte geht. (T2)

- 7 Ob 236/04p
  Entscheidungstext OGH 20.10.2004 7 Ob 236/04p
  nur T1
- 8 Ob 119/04i
  Entscheidungstext OGH 28.04.2005 8 Ob 119/04i
- 1 Ob 7/07x
  Entscheidungstext OGH 27.02.2007 1 Ob 7/07x
  nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Hier zur neuen - inhaltlich aber nicht abweichenden - Rechtslage nach dem AußStrG 2005. (T3)
- 3 Ob 111/07f
  Entscheidungstext OGH 28.06.2007 3 Ob 111/07f
  Auch
- 3 Ob 9/08g
  Entscheidungstext OGH 08.05.2008 3 Ob 9/08g
  Auch; Beisatz: Diese RSpr gilt auch für die Anfechtung eines Schenkungsvertrags auf den Todesfall. (T4)
- 2 Ob 218/15w
  Entscheidungstext OGH 28.06.2016 2 Ob 218/15w
  Vgl; Beisatz: Nach der Einantwortung obliegt die Anfechtung nach allgemeinen Grundsätzen den Erben. Das Bestehen eines strittigen Anspruchs der Verlassenschaft steht der Einantwortung nicht entgegen. (T5)
- 2 Ob 163/21s
  Entscheidungstext OGH 16.03.2022 2 Ob 163/21s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0008114

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at